



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Consilia Sapientiae. Oder Rath und Erinnerungen der Weisheit**

**Boutauld, Michel**

**Nürnberg, Anno M.DC.XCI.**

Die XI. Regul. Ante mortem bene fac Amico. Eccles. 14. Thue deinem  
Freunde Guts noch vor deinem Tod.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51856)

seinen Freund verhalten soll. 331  
nicht werth / daß er einen andern be-  
komme / und wer eine wahre und rechts-  
schaffene Freundschaft ersterben läßt /  
der wird wol nie keine mehr überkom-  
men / die da unsterblich seye.

Die XI. Regel.

Ante mortem bene fac Amico. Ec-  
cles. 14.

Thue deinem Freunde Guts  
noch vor deinem Tod.

Auslegung.

Warte nicht bis zu deiner Sterb-  
stunde / um deinem Freunde  
etwas Guts zu thun / dann die Liebe  
will Gesellen / und keine Erben haben.

Sie gibt nicht bloß dieses / was  
sie ohne das verlieren und zuruck las-  
sen muß / sondern sie macht gemein /  
was sie besizet / sie nimmt die Zeit zu  
ihren Freygebigkeiten in ihren Leben /  
und hält für einen Geiz / oder für eine  
abgedrungene Nothwendigkeit / wann  
man

332 IV. Artic. Wie man sich gegen  
man erst nach seinem Tod austheilet /  
und Testamenta machet.

Wann ihr nun in euren Leben je-  
mand was Guts thut / so werffet es  
nicht vor / und wann ihr einen Freund  
durch einige Gefälligkeit verbinden  
wollt / so verbindet ihn auch zugleich  
durch die Friedlichkeit eures Gesichts  
und eurer Rede: Die Traurigkeit et-  
nes Lebenden / ist vor dem Empfangen  
guten eine Beleidigung / und ver-  
wandelt die Wohlthat in einen Ver-  
druß.

Eine abschlägige Antwort kan je-  
zumalen noch entschuldiget werden /  
dann sie kan von einer Unvermögens-  
heit herkommen. Eine traurige und  
langweilige Bewilligung aber / kan  
nie wol aufgenommen werden. Dann  
sie kan von nichts herrühren / als von  
dem Geitz / oder von dem Mangel des  
Wolwollens.

Derohalben habet in solchen Ge-  
legenheiten / da ihr einen Freund helfe  
fen

seinen Freund verhalten soll. 333

sen wollet / allezeit drey Sachen offen :  
Die Hände / das Gesicht / und das  
Herz.

Eine Verehrung wird zweymal  
gegeben / wann man sie bald gibt / es  
ist aber so viel als wann sie hundert  
mal gegeben würde / wann sie mit gu-  
ter Art geschiehet.

Auch hütet euch / daß ihr nie zu ei-  
nem guten Freund saget : Komme  
Morgen wieder / so will ich dir geben.

Eine verzögerte Gnade ist nicht  
viel besser / als eine Verweigerung / und  
das heisset eine Sache nur halb geben /  
wann man sie nicht gleich selbigen  
Tags gibt / da man sie geben kan.

Dann es scheint / als ob ihr durch  
solche Verzüglichkeit Zeit zu gewin-  
nen suchet / und Mittel auszufinden /  
damit ihr nichts geben dörffet / wenig-  
stens zeigt ihr dadurch daß ihr den  
Leuten nicht gar gerne etwas zu gefal-  
len thut / dann die Freude ist gar hurt-  
tig / und was uns angehm ist / das ist  
gar bald gethan. Die